

Verfahrensrichtlinien für Beschlüsse über Namenszusätze für Sportanlagen der Stadt Bielefeld

Präambel

Sponsoring ist für Vereine ein immer wichtigeres Element der Finanzierung ihrer Vereinsarbeit. Die Nennung in einem Namenszusatz einer Sportanlage kann ein Anreiz für potentielle Sponsoren sein, die Arbeit von Sportvereinen zu unterstützen. Mit Hilfe dieser Richtlinien soll gewährleistet werden, dass durch solche Namenszusätze die Förderung der bildungs-, sozial- und gesundheitspolitischen sowie integrativen Ziele der Stadt Bielefeld, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen, unterstützt wird.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für einen Namenszusatz

1. Die Namensgeber müssen den bildungs-, sozial- und gesundheitspolitischen sowie integrativen Zielen der Stadt Bielefeld entsprechen (§ 1 der Sportförderungsrichtlinien).
2. Der Stadt Bielefeld dürfen durch den Namenszusatz keine Kosten für z. B. neue Schilder an der Sportanlage entstehen. Die Kosten hat der Verein zu tragen, sofern nicht der Sponsor die Kosten durch Vertrag mit dem Verein übernimmt.
3. Es ist eine schriftliche Sponsoring-Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Verein abzuschließen, die dem Sportamt vorzulegen ist. Das Sportamt prüft, ob diese Vereinbarung diesen Verfahrensrichtlinien entspricht. Nach abgeschlossener erfolgreicher Prüfung erarbeitet das Sportamt für die zuständige Bezirksvertretung eine Beschlussvorlage.
4. Sollten mehrere Vereine auf einer Sportanlage spielen, müssen sich die Sportvereine untereinander verständigen, ob die Sportanlage einen Zusatz mit dem Namen eines Sponsors erhalten soll. Das von den Verantwortlichen der betroffenen Vereine unterschriebene Einverständnis ist dem Sportamt vorzulegen. Dies gilt auch vor jeder Verlängerung der Sponsoring-Vereinbarung.

§ 2 Unterstützungsleistungen des Sponsors

1. Die Sponsoring-Leistungen sind in einer zwischen dem Sponsor und dem Verein schriftlich zu vereinbarenden Sponsoring-Vereinbarung aufzuführen und in ihrer Höhe zu beziffern. Die Sponsoring-Vereinbarung soll auch eine Regelung zur Kostentragung für neue Schilder an der Sportanlage enthalten.
2. Die Sponsoring-Leistungen müssen der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins zu Gute kommen, wie z. B. durch die Bereitstellung von Trikots, die Bereitstellung von Fahrzeugen für Fahrdienste, die Bezuschussung der Übungsleiter, die Bezuschussung für die Teilnahme an mehrtägigen auswärtigen Turnieren.
3. Der Sponsor verpflichtet sich, die Leistungen für die Dauer von mindestens drei Jahren zu sponsern. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt mitzuteilen, wenn der Sponsor innerhalb der Laufzeit der Sponsoring-Vereinbarung den Leistungen nicht nachkommt.

§ 3 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Namenszusätze von Sportanlagen können ausschließlich von Sportvereinen gestellt werden, die Mitglied im Stadtsportbund sind und an die Nutzungszeiten auf dem betroffenen Sportplatz vergeben worden sind.
2. Die Anträge sind an das Sportamt zu richten.

§ 4 Wegfall des Namenszusatzes

Aufgrund eines einzuholenden Beschlusses der zuständigen Bezirksvertretung wird der Namenszusatz aufgegeben

1. nach Ablauf der Sponsoring-Vereinbarung. Bei einer Verlängerung der Sponsoring Vereinbarung kann auch die Gültigkeit der Namensweiterung verlängert werden.
2. wenn der Namensgeber bzw. eine bei ihm in verantwortlicher Position tätige Person in einem Strafprozess rechtskräftig verurteilt wurde.
3. wenn ein Insolvenzverfahren beim Namensgeber eröffnet wird.
4. wenn der Namensgeber während der Dauer der Sponsoring-Vereinbarung seinen Sponsoring-Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. wenn der Namensgeber nicht mehr den bildungs-, sozial- und gesundheitspolitischen sowie integrativen Zielen der Stadt entspricht.

Innerhalb von vier Wochen nach der Aufgabe des Namenszusatzes muss der Verein auf eigene Kosten alle mit dem Namenszusatz versehenen Schilder an der Sportanlage entfernen bzw. korrigieren.

§ 5 Informelle Nutzung eines Sponsorennamens

Ein gemäß § 3 antragsberechtigter Verein kann die informelle Nutzung eines Sponsorennamens beim Sportamt beantragen. Die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 4 müssen auch in diesem Fall erfüllt sein. Eine Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung ist allerdings nicht erforderlich. Das Sportamt wird eine entsprechende Genehmigung erteilen, wenn die o. g. Voraussetzungen sind.